

## § 1990 BGB

(1) Ist die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Insolvenzverfahren eingestellt, so kann der [Erbe](#) die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der [Erbe](#) ist in diesem Fall verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des [Gläubigers](#) im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

(2) Das Recht des [Erben](#) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der [Gläubiger](#) nach dem Eintritt des [Erbfalls](#) im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen [Verfügung](#) eine Vormerkung erlangt hat.